



An das
Präsidium des Nationalrates

HERMANN FEINER
SEKTIONSCHEF
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2426
FAX +43-1 53126-2562
hermann.feiner@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Wien, am 21. Februar 2018

Betreff: Ersuchen um Stellungnahme vom 25.01.2018 betr.
Begutachtung PNR-Gesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das im Betreff genannte Ersuchen werden seitens der Sektion IV folgende Stellungnahmen übermittelt:

Abteilung IV/2:

In der Abteilung IV/2 wird gerade nach den Vorgaben des .BK und nun auch auf Basis der gesetzlichen Vorgaben eine Anwendung entwickelt, die die hier beschriebenen Aufgaben unterstützen soll. Wie sich die Übergabe der Federführung vom .BK an das .BVT auswirkt, bleibt abzuwarten.

Besondere Herausforderungen in dieser Applikation sind:

- Sehr großer Speicherbedarf
- Aufbewahrung der Protokolle für 5 Jahre (statt wie bisher für 3 Jahre bzw. ab Mai kürzer)
- Sehr viele Anfragen an Fahndungssysteme
- Dem Vernehmen nach sehr große Unterschiede in der Datenqualität, die von den Fluglinien geliefert wird
- Halbwegs authentische Testdaten kommen sehr spät (wir haben noch immer keine, obwohl seit Juni 2017 darüber verhandelt wird)

Nach aktueller Zahlenlage ist im Vollausbau von rund 29 Mio. Passagieren jährlich auf allen 6 internationalen Flughäfen in Österreich auszugehen, Tendenz eher steigend. Ab 25.5.2018 wird allerdings nur Austrian Airlines (rund 60% Anteil am gesamten Passagieraufkommen) Daten liefern, die restlichen Fluglinien werden nach und nach angebunden.

Für jeden Passagier sind 2 Datenlieferungen zu erwarten (der erste Push 24 Stunden vor Abflug oder Landung, der zweite zum Zeitpunkt des Abfluges/der Landung), bei Extra-Schengen-Flügen zusätzlich eine dritte Datenlieferung.

Bei jeder Datenlieferung werden Anfragen an die Personen- und die Sachenfahndung (national, Schengen und Interpol) durchgeführt. Trefferinformationen sind zu speichern.

Die Flug- und Passagierdaten sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Nach einem halben Jahr sind sie zu depersonalisieren (unkenntlich zu machen), sie können von einem Datenschutzbeauftragten jedoch innerhalb der Speicherdauer (5 Jahre) wieder „re-personalisiert“ werden. Die Originaldaten sind daher über die gesamte Speicherdauer zusätzlich aufzubewahren.

Die Protokolldaten sind ebenfalls 5 Jahre lang aufzubewahren; hier sind noch Lösungen zu finden, wie dies – gesondert von den übrigen Protokolldaten, die viel kürzer aufzubewahren sind – erfolgen kann.

Mit den Flug- und Passagierdaten sollen von der PIU verschiedene Analysen vorgenommen werden. Dies soll mit Business Objects erfolgen. Zur Performance-Optimierung müssen die Daten daher zusätzlich im Data Accelerator (IDAA) synchronisiert werden.

Abteilung IV/9:

Da nur der § 9 PNR-G Auskunftsrecht über das Auskunftsverfahren spricht und keine weiteren Bestimmungen im PNR-G über Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung) enthalten sind, wird seitens der Abteilung IV/9 davon ausgegangen, dass für diese Rechte die RL (EU) 2016/680 d. Europ. Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 (Art. 16) und das DSG 2018 (§45) heranzuziehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

SC Hermann Feiner